

Merkblatt zur Briefwahl

Sehr geehrte Wählerin, sehr geehrter Wähler!

Beigefügt erhalten Sie die Unterlagen für diewahl¹⁾
am in²⁾, und zwar

1. den Wahlschein,
2. einen amtlichen Stimmzettel für jede einzelne Wahl,
3. einen amtlichen Stimmzettelumschlag/einen amtlichen gelben Stimmzettelumschlag³⁾⁴⁾,
4. einen amtlichen hellblauen Wahlbriefumschlag.

Sie können an der Wahl teilnehmen

1. gegen **Abgabe des Wahlscheines** und unter Vorlage eines amtlichen Personalausweises, Unionsbürger unter Vorlage eines gültigen Identitätsausweises, oder Reisepasses durch **Stimmabgabe im Wahlraum** in einem beliebigen Wahlbezirk des auf dem Wahlschein bezeichneten Wahlbereiches
oder
2. gegen **Einsendung des Wahlscheines** an die für Sie zuständige, auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle durch **Briefwahl**.

Jeder Wahlberechtigte darf sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht oder eine solche Tat versucht, wird nach § 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

Bitte nachstehende „**Wichtige Hinweise für Briefwähler**“ genau beachten!

Wichtige Hinweise für Briefwähler

1. Der Stimmzettel ist persönlich und unbeobachtet zu kennzeichnen, bei mehreren Wahlen ist für jede Wahl ein Stimmzettel zu kennzeichnen.
2. Den/Die⁴⁾ gekennzeichneten Stimmzettel unbeobachtet in den für die Wahl/Wahlen⁴⁾ gleichfarbigen/gelben³⁾⁴⁾ Stimmzettelumschlag legen und den Stimmzettelumschlag dann zukleben.
3. Unterschreiben Sie die in der unteren Hälfte des Wahlscheines vorgedruckte „Versicherung an Eides Statt zur Briefwahl“ unter Angabe des Datums. Nur dann ist die Stimmabgabe bei der Briefwahl gültig.
4. Den verschlossenen Stimmzettelumschlag und den unterschriebenen Wahlschein **in den hellblauen Wahlbriefumschlag** legen.
5. Den hellblauen Wahlbriefumschlag verschließen und an die auf dem Wahlbriefumschlag angegebene Anschrift senden. Er kann dort auch abgegeben werden.
6. Den Wahlbrief so **rechtzeitig** absenden, dass er spätestens am Wahltag bis 18 Uhr bei der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle eingeht.

Innerhalb der Bundesrepublik Deutschland sollte der Wahlbrief spätestens drei Werktage vor der Wahl (Donnerstag, den), bei entfernt liegenden Orten noch früher bei⁵⁾ eingeliefert werden. Die Versendung durch⁵⁾ innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ist unentgeltlich. Andere Postunternehmen oder besondere Briefbeförderungsformen sind kostenpflichtig und selbst zu entrichten.

¹⁾ Die Wahlart ist anzugeben.

²⁾ Name des Wahlgebietes ist einzutragen.

³⁾ Der Stimmzettelumschlag hat die Farbe des Stimmzettels, bei verbundenen Wahlen jedoch gelb.

⁴⁾ Nichtzutreffendes ist zu streichen.

⁵⁾ Postunternehmen ist einzusetzen.

Außerhalb der Bundesrepublik Deutschland sollte der Wahlbrief möglichst bald und am Schalter eines Postamtes eingeliefert sowie Luftpostbeförderung verlangt werden. Der Wahlbrief ist als Briefsendung des internationalen Postdienstes grundsätzlich vollständig vom Wähler selbst freizumachen.

7. Wahlbriefe, die am Wahltag nach 18 Uhr bei der zuständigen Stelle eingehen, werden nicht mehr berücksichtigt.

Besondere Hinweise für die Stimmabgabe von Wählern mit Behinderungen

1. Wähler, die nicht schreiben oder lesen können oder wegen einer Behinderung nicht in der Lage sind, ihre Stimme allein abzugeben, können sich dabei der Hilfe einer anderen Person bedienen. Diese Hilfsperson muss das 16. Lebensjahr vollendet haben. Sie hat die „Versicherung an Eides statt zur Briefwahl“ zu unterzeichnen.
2. Die Hilfeleistung bei der Stimmabgabe hat sich auf die Erfüllung der Wünsche des Wählers zu beschränken. Die Hilfeleistung ist auf eine technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Willensentscheidung beschränkt.
3. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht. Außerdem ist die Hilfsperson zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie durch die Hilfeleistung erlangt hat.
4. Der Versuch einer unbefugten Wahl seitens der Hilfsperson ist strafbar, § 107a des Strafgesetzbuches.